

h. 89, 47.

II, 210

Gines Erbarbarn

Richts alhie Verordnung!

Wessen die Bürgere vnd Vnterthanen/ in vnd aufferhalb der Stadt/ in Aufflauffen vnd andern eilenden Nothfällen / welche der allmechtige Gott gnediglich verhüten vnd abwenden wolle/ sich allenthalben erzeigen vnd verhalten sollen.



Anno 1601.



Bedruckt bey Michael Pantzenberger.

1898

* 3303

Saxon. II

04.3



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Bürger-
meister vnd Rath
der Stadt Leipzig /
fügen allen vnsern
Bürgern vnd Unt-
erthanen hiemit zu
wissen / das wir aus

obligender väterlicher sorgfältigkeit vnd
bewegenden vrsachen / zu vorkommunge
vnd abwendung alles zutrageden vns
heyls / die hohe notturfft zu sein erach-
tet / bey dieser Stadt gewisse Verord-
nung zu machen / auch solche vorsehung
zuthun / damit in Aufflauffen vnd son-
sten / die Bürgerschaft vnd Untertha-
nen wissen mögen / wessen sich ein jeder
in solchen vnd derogleichen eilenden not-
fällen zuuerhalten vnd zubezeigen :

Als haben demnach wir in allen vier
Wierteln in der Stadt / vnd in einem je-
dem

Al ij den

den insonderheit / neben den Eber vnnnd
vnter Viertelsmeistern auch sonderliche
Rottmeistere gesetzt vnd verordnet / al-
so vnd dergestalt : Das in einem jeden
Viertel in der Stadt je dreyzehn Heuser
zu einer Rotte geschlagen / vnter welchen
einer zum Rottmeister deputirt worden.

Solche gesetzte vnd verordente Rott-
meister / vnd also ein jeder insonderheit /
sollen bey iren geschwornen bürgerlichen
Eyden vnd Pflichten / schuldig vnd ver-
pflichtet sein / so balde in ihrer Nachbar-
schafft / bey Tage oder Nacht / ein auff-
lauff oder ander vnrühiges wesen / mit
Fenster auswerffen / friedbrüchigem ge-
waltthetigem Hausstürmen / vnnötige
zusammenauffunge müßiges gesindes /
oder andere vnuersehene Nothfälle sich
begeben vnd zutragen würden / welches
doch die Göttliche Allmacht ferner gne-
diglich verhüten vnnnd abwenden wolle /
Das sie von stund an / beuorab / welche
dem bedrängten vnnnd angefallenen am
nechsten

nechsten gefessen / Derogleichen dann
auch die andern Rottmeistere in demsel-
ben vnd nechstfolgendem Viertel / ohne
einigen verzug / vnerfordert / ihrer Rot-
te zugeordnete zwölff Mann auffmah-
nen vnd aufffordern / vnd dem bedreng-
ten / es betreffe auch wehm es wolle / zu
hülff kommen / vnd ihme Nachbarliche
rettung thun helfen sollen /

Vff solchen fall dann ein jeder bey
seinem geschwornen bürgerlichen Eyde/
alsbalde in seiner Rüstung / vnd mit sei-
ner besten Wehre gefast / vor seines für-
gesetzten Rottmeisters Hause erscheinen,
allda ferners bescheids gewertig sein / vnd
beneben andern dem erregten aufführis-
chem oder gewaltsamen wesen / vnweis-
gerlich / vngeseumet vnd vnuerzüglich
mit ernst steuren vnd abwehren helfen/
Auch mögliches fleisses daran sein / vnd
dahin trachten sol / das die Redelsführer/
vorbrechere vnd helfferhelffere zu haften
vnd zu verdienter straffe gebracht werden
mögen.

¶ ij Und

Vnd in solchen zutragenden eilends
den nothfällen vnd aufflauffen / sol ein
jeder Rottmeister durch sein Hausgesin-
de seinen nechstbenachbarten Rottmei-
stern zu beyden seiten alsbalde vnd ei-
lends vermelden / Welche dann ebener
massen solches also förder dem andern
vnd dritten / so wol auch den Ober vnd
vnter Viertelsmeistern in ihrem Vier-
tel vnseumlich kund thun vnd anzeigen
lassen sollen / auff das dieselben neben ih-
nen zugleich auff frischem fuß / durch ih-
re einhellige zusammensetzung / ohne ei-
nigen verzug / dem obstehenden erregtem
vnwesen gebürlichen vnd bey zeiten be-
gegnet / vnd dasselbe / vermittelst Göccli-
cher hülffe / abwenden / Oder aber auch
im fall der noth / vnd do die Freuelthä-
ter sich zur gegenwehre setzen / vnd ihnen
nicht steuren lassen wolten / sie mit son-
derlichem ernst / durch gewapnete hand
abetreiben helfen mügen.

Vnd in solchen fällen sol eine jedere
Rotte/

Rotte / vnd von denselbigen die helffte
der Gassen / halb von vnten / vnd der an-
der halbe theil von oben herab / zu des be-
drengeten Hause / oder sonsten / in welch-
em Viertel vnd Gasse dasselbe gelegen / so
dißfalls dürstiger vnd gewaltthätiger
weise angefallen wirdet / eilen vnd zu-
lauffen / vnd mögliche rettung thun helf-
fen / Denen dann auch die andern Nach-
barn in dem andern nechstangelegenem
Viertel also vnweigerlich beyspringen
sollen.

Die andern zwey Viertel aber / sol-
len nichts desto weniger mit ihrer rü-
stung vnd wehren auch gefast sein / vnd
erwarten / auch in fleissiger guter acht
haben / ob etwa an andern orten / vnd in
andern Gassen sich was verdecktighes oder
widerwertighes ereignen vnd vermercken
lassen möchte / damit demselben bey zei-
ten auch gewehret vnd widerstand ge-
than werden könne. Vnd zu solchem
ende sollen die Ober vnd vnter Viertelß-
meister

meistere itzo berürter zweyer Viertel
vorn Rathhause auffwarten / vnd vff
allen vorfall des regierenden Herrn Bür-
germeisters / oder der Herrn Baumeistere
bescheids vnd anschaffung gewertig sein /
vnd sich demselben gemess vnd gehorsam
erzeigen vnd verhalten.

Die Bürgere / so zu nechst an den
Collegijs, oder denselben gegen ober woh-
nen / sollen neben ihren Rottmeistern ge-
fast vnd gerüst / in ihren Heusern verwar-
ten / Vnd do was thetliches wieder sie
wolte vorgenommen werden / sollen ih-
nen die andern alsbalde die hand bieten /
vnd zur defension mit ihrer besten Weh-
re eilends beyspringen.

Die jenigen Bürger aber / so in der
Stadt mit eigenen Heusern nicht beses-
sen / sondern bey andern zur miethe sitzen /
die sollen gleicher gestalt / vermüge ihrer
geleisteten bürgerlichen Pflicht / schuldig
vnd verpflichtet sein / das sie auff erforde-
rung ihrer verordneten Rottmeistere / be-
neben

neben denselben / in ihrer rüstung / vnd
mit iren besten Wehren alsbalde / vnuer-
züglich vnd vnweigerlich an die Creutz-
gassen vnd gäßlein zu beyden seiten / in
dem Viertel dorinnen sie zur miethe si-
tzen vnd wohnen / zum auffwarten sich
eingestellten / daselbst fleissige wache hal-
ten / vnd wohin vnd worzu sie von den
Ober oder vnter Viertelsmeistern /
Wachmeistern oder Rottmeistern als-
dann ferner angewiesen / dasselbe mit
trewem / bestem vnd möglichstem fleis
verrichten / Auch ohne vorwissen vnd er-
leubnus von solcher Wache / oder worzu
sie verordnet vnd angewiesen / nicht ge-
hen.

Die Ketten auff den Creutzwachen
sollen von den jenigen / welche hierzu son-
derlich bestellet vnd verordnet / alsbalde
geschlossen / vnd do man dieselben den
Ausreutern eröffnen müste / von stund
an hinder ihnen wieder angeleget vnd ge-
schlossen werden.

B

So

So sollen auch in den Hewerpfanz
nen auff den Gassen vnd an den Eck
heusern / von den einwohnern derselbi
gen / so balde sich dißfalls bey nächlicher
weile ichtwas erreget / Pechkrentze / Rihn
oder ander holtz angezündet werden.

Deßgleichen sollen die Bürgere / so
zu schliessung der Stadt Thore verordnet /
in aufflauffen vnd andern erregtem vnr
ruhigem wesen / wo es bey Tage beschehe /
die Thore alsbalde zuschlagen vnd zu
schliessen.

Wann auch die Doctores vnd Magis
tri, so das bürgerrecht erlanget / vnd den
bürgerlichen Eyd vnd Pflicht geleistet /
Deßgleichen die Witwen / in solchen ei
lenden auffleufften keine Mannes per
sonen / wegen ihrer Heuser vnd Gütere
(darauff sie doch / vnd das sie einen andern
geschwornen Man / so vns mit Pflichten
verwandt vnd zugethan ist / an ihre Stadt
verordnen mögen / mit fleis bedacht sein
sollen) zum abwehren vnd hülffe nicht
schicken

schicken köndten / So sollen sie hierge-
gen in andere wege mit Tag oder Nacht-
wache belegt werden / Sie aber hinwie-
der hülffe vnd beystandes von vns dem
Rachte vnd der Bürgerschaft / do ihnen
auch etwas wiederwertiges begegnen vnd
obstehen möchte / zugewarten haben.

S viel aber die Rahtspersonen be-
trifft / weil in der Feuer Ordnung vorse-
hen / was in Feuers nöthen ihr ampt
sein sol / Als sol ein jeder auch in auff-
lauff vnd tumult sich desselbigen also /
wie er in Feuersbrunst zuthun schuldig/
gebrauchen / vnd mit fleis verrichten.

Wann der verordneten Ober vnd vnt-
ter Viertelsmeister / so wol auch der Rott-
meister einer / wegen fürfallender ge-
scheffte verreisen wolte / oder ihme wegen
seiner leibes schwachheit / oder sonsten er-
hebliche ver hinderung vorfallen möch-
te / So sol er solches dem regierenden
Herrn Bürgermeister zuuorn vermelden
vnd anzeigen / damit ein ander ihme sub-

B ij stitui

stituiert werden möge. Derogleichen es auch also gehalten werden sol / do ein Ober oder vnter Viertelsmeister / oder auch ein Rottmeister nach Gottes willen mit tode abgehen würde.

So auch auff alle zutragende fälle die noch erfordern würde / das man bey Nacht der Bürgere vnd Vnterthanen in den Vorstädten hülffe vnd beystandes bedürffen möchte / So sol ihnen solches kundt gethan vnd vermeldet werden / das sie alsbalde in guter bereitschafft sitzen / vnd gefast sein sollen / wenn sie erfordert / sich herein in die Stadt zur defension zu begeben / Inmassen dann in den Vorstädten / vnd in einer jedern Gemeine vnd Nachbarschafft dißfalls ebenmessige ordnung vnd anschaffung gemacht werden sol.

In jeder Bürger vnd Vnterthamer / in vnd aussershalb der Stadt / sol bey seinen Kindern / gesinde / Handwergsgesellen vnd Jungen / auch bey iren Hausgenos

genossen/ernstlich verfügen vnd verschaf-
fen / auch mit allem fleis daran sein / das
dieselben in aufflauffen sich in ihrer El-
tern / Herren oder Weister Heusern hal-
ten / friedlich vnd ruhig sein / vnd nie-
mandes zu widersetzigkeit vnd vnruhi-
gem wesen ursach geben / Dann do sol-
ches nicht beschehen / sondern ein anders
von ihnen erfahren werden solte / So sol-
len nicht allein sie / sondern auch die El-
tern / Herren oder Weistere neben ihnen /
in ernste vnnachlessige straff gezogen vnd
genommen werden.

Würde sich auch jemandes von der
Bürgerschaft vnd Vnterthanen dieser
vnserer notwendigen vnd wolgemein-
ten Verordnunge widersetzig machen
vnd erzeigen / oder auff beschehenes er-
fordern vnd auffmahnen / in aufflauf-
fen oder andern eilenden nothfällen / ob-
gesetzter massen zur defension gefast /
nicht erscheinen / dessen sich vorweigern /
oder ohne gnugsame / beweissliche vnd er-
heblich

B ij

heblich

heblliche Ehehafft vnd vrsachen / darinn
nen sich seumig erzeigen / dessen wir vns
doch keines weges zu ihnen versehen wol
len / So sol der oder dieselben ihres Bür
gerrechts gantzlich verlüstig sein / ihre
Heuser vnd andere güter / so sie allhier
haben mögen / alsbalde zu verkeuffen
aufferleget / vnd sie ferner bey dieser Stad
vnd Gemeine durchaus nicht geduldet
werden / Hiernach sich ein jeder wirdet
zurichten / vnd vor obbenümbter straff /
auch schaden / nachtheil vnd seinem selbst
vnheil zuhüten wissen.

Publicatum den 20. Iulij, nach Chris
sti vnser lieben HErrn / einigen Erlö
fers vnd Seligmachers heilsamen ges
burt im sechtzehenhundertem
vnd einem Jahre.



H. Lase. H. 404, 3

111